



Öffentliche Bekanntmachung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet

„Schwetzinger Str. / Heidelberger Str. / Adlerstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat in öffentlicher Sitzung am 26. März 2019 aufgrund von § 17 Abs. 1 S. 1 BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 8. April 2017 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet

„Schwetzinger Str. / Heidelberger Str. / Adlerstraße“

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf die Verlängerung der am 8. April 2017 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Schwetzinger Str. / Heidelberger Str. / Adlerstraße“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 8. April 2017 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Schwetzinger Str. / Heidelberger Str. / Adlerstraße“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin

Die Veränderungssperre kann während der Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr, im Stadtbauamt, 2. OG, Zimmer-Nr. 203, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des

Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez. Christiane Staab, Bürgermeisterin